

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

a.161.7.allg.- RE/bs

Bern, den 1. Mai 1963.

N o t i z

betreffend die Umwandlung der
schweizerischen Gesandtschaften in Botschaften

1. Vorgeschichte

a. Auf Grund

- einer Notiz des EPD vom 28. Februar 1962 über die Umwandlung der schweizerischen Gesandtschaften in Botschaften (den Mitgliedern des Bundesrates mit Schreiben vom 1. März 1962 zugestellt) und
- eines Antrages des Politischen Departements vom 6. April 1962

sprach sich der Bundesrat am 18. April 1962 grundsätzlich dafür aus, die noch verbleibenden schweizerischen Gesandtschaften in Botschaften umzuwandeln. Er ermächtigte den Vorsteher des Politischen Departements, die Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten der beiden eidgenössischen Räte über die beabsichtigte Umwandlung zu unterrichten. Ueber das Ergebnis dieser Sondierungen sollte im Rahmen eines Antrages berichtet werden, den das Politische Departement sowohl bezüglich der Frage der Umwandlung im allgemeinen als auch in den einzelnen Fällen in Aussicht gestellt hatte.

b. Unmittelbar nach dem Beschluss vom 18. April 1962 verschlechterten sich die Beziehungen zur Tschechoslowakei infolge des Spionagefalles Schwarzenberger und Konsorten wesentlich. Die damals noch etwas prekären Beziehungen zu Ungarn wurden im Schatten dieses Ereignisses nicht besser. Der Vorsteher des Politischen Departements hielt es jedenfalls für angezeigt, die Idee der Umwandlung in einem Zuge vorläufig zurückzustellen und bis auf weitere Änderungen wie bis anhin nur von Fall zu Fall vorzunehmen.

./.



2. Gegenwärtige Lage

Alle Ueberlegungen, die in den in Ziff. 1 a erwähnten Unterlagen festgehalten sind, und die für eine Vereinheitlichung des Status' der Missionschefs sprechen, gelten grundsätzlich nach wie vor (vgl. Notiz vom 28. Februar 1962, Ziff. 6). Es geht vor allem darum, unsere diplomatischen Missionen an eine gegebene Situation anzupassen. Es soll kein neues Recht geschaffen werden: die Umwandlungen haben rein administrativen Charakter. Die Zuständigkeit des Bundesrates in dieser Frage ist bereits mit Beschluss vom 18. April 1962 bejaht worden.

Die innert eines Jahres eingetretene Entwicklung unterstreicht die Wünschbarkeit eines letzten Schrittes. Zwischen dem 1. Januar 1962 (Stichtag, auf den die Darlegungen vom letzten Jahr abstellten) und dem 1. Mai 1963 (Stichtag für die folgenden Angaben) ergaben sich verschiedene Aenderungen infolge von Neu-Anerkennungen, Neu-Akkreditierungen und Umwandlungen von Gesandtschaften und Generalkonsulaten.

Am 1. Mai 1963 unterhielt die Schweiz zu 96 (1. Januar 1962: 88) Staaten diplomatische Beziehungen. In 78 (63) Ländern hat sie Botschaften und in 18 (25) Gesandtschaften. Von den total 54 (52) Missionschefs sind:

- 43 (36) Nur-Botschafter
- 9 (11) Botschafter und Gesandte
- 2 (4) Nur-Gesandte

Dazu kommt 1 (1) Geschäftsträger "en pied"; eine (4) Mission ist vakant (Ungarn).

Von den heute verbleibenden 18 (25) Gesandtschaften werden 14 (18) von Missionschefs geleitet, die in andern Ländern als Botschafter akkreditiert sind.

Zählt man den seit längerer Zeit vakanten Posten in Ungarn mit, so stehen den restlichen 4 (7) Gesandtschaften 3 (6) Nur-Minister vor, nämlich in der

Tschechoslowakei

Ungarn

Uruguay

während in Bulgarien ein (1) Geschäftsträger "en pied" amtiert.

Die praktischen Folgen einer Vereinheitlichung sind in personeller Hinsicht heute also geringer als vor einem Jahr. Höchstens in 3 (7) Fällen käme es zur Verleihung neuer Botschaftertitel.

Bezüglich der Vertretungen würden von einer tatsächlichen Umwandlung nur noch die 7 (11) Gesandtschaften in

Bulgarien	Ecuador (Gesandtschaftskanzlei)
Tschechoslowakei	Uruguay (Umwandlung vom Bundesrat grundsätzlich beschlossen)
Ungarn	
Bolivien	Ceylon

betroffen. In den übrigen 11 (14) Ländern gibt es keine diplomatischen Vertretungen am Platze. Es sollen dort vorläufig auch keine errichtet werden. Das gilt für

Island	Panama
Luxemburg	Salvador
Zypern	Paraguay
Costa Rica	Afghanistan
Honduras	Nepal
Nicaragua	

3. Zeitpunkt der Umwandlung

Die aussenpolitischen Gründe, die vor einem Jahr zur Zurückstellung der Bereinigung führten, gelten heute nicht mehr. Sowohl mit der Tschechoslowakei als mit Ungarn konnten die Beziehungen normalisiert werden. Mit Ungarn sollen demnächst wieder Missionschefs ausgetauscht werden. Dabei wird möglicherweise von Ungarn die Botschafterfrage aufgeworfen, zu der dann der Bundesrat Stellung zu nehmen hätte.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Umwandlungsfrage nunmehr zum Abschluss gebracht werden könnte. Dazu besteht heute gute Gelegenheit, da ein entsprechender Bundesratsbeschluss immerhin noch eine, gegenüber früher allerdings etwas verminderte, praktische Bedeutung hätte. Er sanktionierte nur einen Zustand, wie ihn die Entwicklung seit langem vorgezeichnet hat.

Die Reaktion der öffentlichen Meinung auf die vor kurzem erfolgte Hebung der Gesandtschaft in Bukarest zur Botschaft lehrt, dass solche Massnahmen, insbesondere gegenüber einem kommunistisch regierten Land, nicht nur ein positives Echo finden. Es ist mit Sicherheit auch mit negativen Stimmen zu rechnen, wenn nun ein Schlusstrich unter eine Entwicklung gezogen wird, die sich vor Jahren nicht in allen Einzelheiten voraussehen liess. Soll entsprechend der Ueberlegung, die einer Umwandlung in einem Zuge zu Grunde lag, die Globalmassnahme politisch gesehen allseitig sein, so lässt sie sich nicht mehr länger aufschieben. Dieses Vorgehen dürfte dazu beitragen, unerfreuliche Kritiken bezüglich einzelner Staaten des Ostblockes zu mildern.

4. Weiteres Vorgehen

- a. Der Bundesrat sollte den Vorsteher des Politischen Departements in Bekräftigung seines Entscheides vom 18. April 1962 erneut ermächtigen, mit den Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten der eidgenössischen Räte (zweite Hälfte Mai) Fühlung zu nehmen. Dazu bedarf es u.E. keines formellen Beschlusses.
- b. Ist der Bundesrat damit einverstanden, so hätte das Politische Departement ihm über das Ergebnis der Sondierungen zu berichten. Gleichzeitig könnte es ihm gegebenenfalls das Prinzip der Umwandlung in einem Zuge und deren Auswirkungen auf die einzelnen Fälle zur formellen Beschlussfassung vorlegen. Das entspräche dem vor einem Jahr in Aussicht genommenen Vorgehen.